

## ABC der Arzneimittel

<b>Arzneimittel</b>	<p>Arzneimittel sind Stoffe oder Zubereitungen aus Stoffen, die bei Anwendung am oder im menschlichen oder tierischen Körper zur Vorbeuge, Heilung, Linderung, Diagnostik, Betäubung oder zur Beeinflussung von Körperzuständen und Funktionen dienen.</p> <p><u>Beispiele</u>: Antibiotika, Wurmmittel, Schmerzmittel, Infusionslösungen, Hormone. Es werden freiverkäufliche, apothekenpflichtige und verschreibungspflichtige Arzneimittel unterschieden.</p>	
	<b>Frei verkäufliche Arzneimittel</b>	<p>Diese Arzneimittel dürfen auch außerhalb von Apotheken an Tierhalter abgegeben werden. Es handelt sich um Arzneimittel, die aufgrund ihrer Zusammensetzung und Zweckbestimmung ausdrücklich von der Apothekenpflicht freigestellt worden sind, z. B. Heilwässer.</p>
	<b>Apothekenpflichtige Arzneimittel für Tiere</b>	<p>Diese Arzneimittel dürfen dem Tierhalter nur in der Apotheke, tierärztlichen Hausapotheke oder durch den behandelnden Tierarzt <u>ausgehändigt</u> werden. Ein Versand dieser Arzneimittel ist nur erlaubt, wenn sie <u>ausschließlich</u> für Tiere zugelassen sind, die <u>nicht</u> der Lebensmittelgewinnung dienen.</p>
	<b>Verschreibungspflichtige Arzneimittel für Tiere</b>	<p>Hierbei handelt es sich um apothekenpflichtige Arzneimittel, die aber von einer Apotheke <u>nur</u> auf eine tierärztliche Verschreibung abgegeben werden dürfen. Der Tierarzt darf diese Arzneimittel für Tiere, die der Lebensmittelgewinnung dienen, nur für höchstens 31 Tage bzw. im Falle systemisch wirksamer Arzneimittel mit antimikrobieller Wirkung nur für höchstens 7 Tage an den Tierhalter abgeben.</p> <p>Arzneimittel, die für die Anwendung bei Tieren zugelassen sind, die der Lebensmittelgewinnung dienen, unterliegen grundsätzlich der Verschreibungspflichtig. Ausnahmen gibt es u. a. für oral zu verabreichende Homöopathika.</p> <p>Ein Versand ist auch hier <u>nur</u> für Arzneimittel erlaubt, die <u>ausschließlich</u> für Tiere zugelassen sind, die <u>nicht</u> der Lebensmittelgewinnung dienen.</p>
<b>Arzneimittelvormischung</b>	<p>Eine Arzneimittelvormischung dient ausschließlich zur Herstellung eines Fütterungsarzneimittels. Tierhalter dürfen sie nicht besitzen!</p>	
<b>Fütterungsarzneimittel</b>	<p>Fütterungsarzneimittel werden in Futtermittelherstellungsbetrieben hergestellt, die neben ihrer futtermittelrechtlichen Anerkennung noch über eine Erlaubnis nach § 13 Arzneimittelgesetz zur Herstellung von Fütterungsarzneimitteln verfügen. Sie dürfen nur auf tierärztliche Verschreibung abgegeben werden.</p>	
<b>Tiere, die der Lebensmittelgewinnung dienen</b>	<p>Zu dieser Gruppe gehören u. a. Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Pferde, Hühner, Puten, Enten, Gänse aber auch Bienen und Kaninchen.</p> <p>Pferde gehören nur dann nicht zu dieser Gruppe, wenn sie über einen Equidenpass verfügen, in dem ihre Identität angegeben ist und in dem sie <u>ausdrücklich</u> von der Schlachtung ausgeschlossen wurden.</p>	
<b>Wartezeit</b>	<p>Unter der Wartezeit versteht man die Zeitspanne zwischen der letzten Anwendung eines Arzneimittels und dem frühestmöglichen erlaubten Schlachtzeitpunkt bzw. Abgabezeitpunkt von tierischen Produkten (z. B. Eier, Milch). Nach Ablauf dieser Frist sind keine Rückstände von Arzneimitteln mehr im Körper bzw. den tierischen Produkten zu erwarten bzw. nur noch in gesundheitlich unbedenklichen Mengen. Der Tierarzt muss den Tierhalter unverzüglich auf die einzuhaltende Wartezeit hinweisen.</p> <p>Möchte der Milchviehhalter seine Milch vor Abgabe an die Molkerei mittels Hemmstofftest prüfen, so ist dies nur nach Ablauf der Wartezeit sinnvoll, da er die Milch ohnehin nicht früher abgeben darf!</p>	